

Erneuerung der nach Schweizerischem Recht erforderlichen regulatorischen Genehmigungen zum Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Vernichtung durch Kapitalherabsetzung

Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange



Transocean Ltd., Steinhausen (Adresse: Turmstrasse 30, 6300 Zug)

REGULATORISCHER HINTERGRUND

Die ordentliche Generalversammlung der Transocean Ltd., Steinhausen («Transocean») hat am 15. Mai 2009 dem Antrag des Verwaltungsrats zugestimmt, im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms eigene Aktien im Gesamtpreis von maximal CHF 3.5 Mrd. zwecks nachfolgender Vernichtung durch Kapitalherabsetzung zurückzukaufen («Aktienrückkaufprogramm 2009»). Der Verwaltungsrat von Transocean hat am 12. Februar 2010 die Geschäftsleitung zur Durchführung des Aktienrückkaufprogramms 2009 ermächtigt («Aktienrückkauf»). Zusätzlich zur bereits vorbestehenden Kotierung an der New York Stock Exchange («NYSE») sind die Transocean Aktien seit 20. April 2010 an der SIX Swiss Exchange kotiert. Die Übernahmekommission und SIX Exchange Regulation erteilten Transocean die zur Durchführung des Aktienrückkaufs, einschliesslich des Rückkaufs auf dem Schweizer Markt über eine zweite Handelslinie, erforderlichen Genehmigungen.

Gemäss anwendbaren Vorschriften war Transocean verpflichtet, nach Ablauf einer Dreijahresperiode die zuständigen Behörden um Genehmigung zu ersuchen, im Rahmen des von den Aktionären genehmigten Aktienrückkaufprogramms den Rückkauf eigener Aktien fortzusetzen. Diese Dreijahresperiode ist am 20. April 2013 abgelaufen. Transocean hat daher die Schweizer Übernahmekommission um Genehmigung ersucht, und die Übernahmekommission hat die Ausnahmen erneuert. Des Weiteren hat SIX Exchange Regulation die Verlängerung der zweiten Handelslinie genehmigt. Am 28. Februar 2013 und am 26. April 2013 erhielt Transocean die folgenden Genehmigungen:

– Die Übernahmekommission gestattete Transocean, im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2009 maximal 71'337'410 Namenaktien zurückzukaufen, entsprechend 19.08% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Transocean. Das am 8. Mai 2013 im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 5'607'459'735 und ist eingeteilt in 373'830'649 Namenaktien von je CHF 15 Nennwert.

– SIX Exchange Regulation verlängerte die zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange gemäss Main Standard der SIX Swiss Exchange unter der Valorenummer 11 117 190 und dem Ticker Symbol «RIGNE» vorerst bis zum 23. Mai 2016. Der Aktienrückkauf über die zweite Handelslinie darf grundsätzlich frühestens nach Ablauf einer Karenzfrist von 10 Börsentagen, d.h. ab dem 10. Juni 2013 erfolgen. Über den Zeitpunkt und den Betrag von Aktienrückkäufen entscheidet Transocean mit Blick auf fortlaufende Kapitalbedürfnisse, den Börsenkurs, regulatorische und steuerliche Gesichtspunkte, die frei verfügbare Liquidität, das Verhältnis des Auftragsbestands zum Fremdkapital, die allgemeine Marktlage sowie andere Faktoren.

– Die von der Übernahmekommission gewährten Ausnahmen und die Verlängerung der zweiten Handelslinie an der SIX Swiss Exchange durch SIX Exchange Regulation sind bis zum 23. Mai 2016 befristet.

Ungeachtet der von der Übernahmekommission gewährten Ausnahmen stehen Aktienrückkäufe im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2009 unter der von der ordentlichen Generalversammlung 2009 getroffenen Einschränkung, wonach der Verwaltungsrat eigene Aktien nur im Gesamtpreis von maximal CHF 3.5 Mrd. zurückkaufen darf.

Bis zum heutigen Datum hat Transocean im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2009 rund 2.9 Mio. eigene Aktien im Gesamtpreis von rund CHF 257 Mio. zurückgekauft. Sämtliche Aktienrückkäufe wurden über den U.S.-amerikanischen Markt über die NYSE durchgeführt. Seit 6. Mai 2010 hat Transocean unter dem Aktienrückkaufprogramm 2009 keine Aktien mehr zurückgekauft. Am 3. Januar 2013 schloss Transocean mit dem U.S. Department of Justice einen Vergleich über gewisse Ansprüche der U.S. Regierung im Zusammenhang mit dem Vorfall im Macondo-Ölfeld im April 2010. Damit konnten gewisse Unsicherheiten über das Ausmass der Haftung von Transocean ausgeräumt werden. Transocean ist daher der Überzeugung, dass es weiterhin angemessen ist, die erforderlichen regulatorischen Schritte zu ergreifen, um das Aktienrückkaufprogramm 2009, einschliesslich des Aktienrückkaufs am Schweizer Markt über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange, durchführen zu können. Transocean weist darauf hin, dass dieses Inserat aufgrund regulatorischer Anforderungen in Folge der Erneuerung der erforderlichen Genehmigungen veröffentlicht wird. Über den Zeitpunkt und den Betrag von Aktienrückkäufen entscheidet Transocean mit Blick auf fortlaufende Kapitalbedürfnisse, den Börsenkurs, regulatorische und steuerliche Gesichtspunkte, die frei verfügbare Liquidität, das Verhältnis des Auftragsbestands zum Fremdkapital, die allgemeine Marktlage sowie andere Faktoren. Transocean beabsichtigt, Aktienrückkäufe aus liquiden Mitteln aus dem operativen Geschäft zu finanzieren. Transocean behält sich jedoch vor, stattdessen frei verfügbare liquide Mittel zurückzubehalten, Fremdkapital zu reduzieren, Investitionen zu tätigen oder die Liquidität für allgemeine Unternehmenszwecke zu verwenden. Entsprechend kauft Transocean unter dem Aktienrückkaufprogramm 2009 unter Umständen weniger eigene Aktien als ermächtigt zurück.

Künftige Generalversammlungen werden über eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des jeweils erfolgten Rückkaufsvolumens beschliessen.

Die Aktien von Transocean sind an der NYSE und an der SIX Swiss Exchange gemäss Main Standard kotiert.

HANDEL AUF ZWEITER HANDELSLINIE AN DER SIX SWISS EXCHANGE | RÜCKKÄUFE ÜBER DEN U.S.-AMERIKANISCHEN MARKT

Transocean wird an der SIX Swiss Exchange weiterhin über eine zweite Handelslinie für Transocean Aktien verfügen. Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich Transocean als Käuferin auftreten (via der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel mit Transocean Aktien an der SIX Swiss Exchange und der NYSE wird von der Verlängerung der zweiten Handelslinie nicht betroffen und normal weitergeführt.

Bei Aktienrückkäufen über den U.S.-amerikanischen Markt holt Transocean Angebote von bestimmten, zur Rückforderung der eidgenössischen Verrechnungssteuer berechtigten Schweizer Banken oder anderen Instituten ein, die als Eigenhändler auftreten («Institutionelle Marktteilnehmer»). Bei Angebotszuschlag wird der entsprechende Institutionelle Marktteilnehmer Transocean Aktien an der NYSE börslich in den Eigenbestand erwerben, um diese Aktien anschliessend an Transocean ausserbörslich zu verkaufen.

Transocean behält sich das Recht vor, den Aktienrückkauf jederzeit wieder aufzunehmen, zu unterbrechen oder zu beenden, und hat keine Verpflichtung, im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2009 eigene Aktien zu erwerben.

RÜCKKAUFPREIS

Bei einem Verkauf an Transocean wird dem verkaufenden Aktionär vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nominalwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).

Die Kurse der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an (sind aber höher als) die Kurse der auf der ersten Handelslinie der SIX Swiss Exchange gehandelten Transocean Aktien.

Der von Transocean an die Institutionellen Marktteilnehmer ausserbörslich bezahlte Rückkaufspreis für die über den U.S.-amerikanischen Markt erworbenen Aktien bildet sich gestützt auf einen volumengewichteten Durchschnittspreis der Transocean Aktien an der NYSE.

AUSZAHLUNG DES NETTOPREISES UND TITELLIEFERUNG

Der Handel auf der zweiten Handelslinie der SIX Swiss Exchange stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Die Institutionellen Marktteilnehmer werden die Verkäufe ihrer über den U.S.-amerikanischen Markt erworbenen Aktien an Transocean ausserbörslich abwickeln. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden jeweils nach Ablauf der vertraglich festgelegten Rückkaufperiode statt.

BEAUFTRAGTE BANK

Für den Aktienrückkauf auf der zweiten Handelslinie der SIX Swiss Exchange hat Transocean Credit Suisse AG, Zürich, beauftragt. Diese wird als einziges Börsenmitglied Geldkurse auf der zweiten Linie stellen.

Hinsichtlich Aktienrückkäufe über den U.S.-amerikanischen Markt werden die von Transocean beauftragten Institutionellen Marktteilnehmer Transocean Aktien in den Eigenbestand an der NYSE kaufen.

VERLÄNGERUNG DER ZWEITEN HANDELSLINIE AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Die zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange gemäss Main Standard der SIX Swiss Exchange unter der Valorenummer 11 117 190 und dem Ticker Symbol «RIGNE» wird verlängert und, unter Vorbehalt einer Verlängerung, bis zum 23. Mai 2016 aufrechterhalten. Transocean hat keine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Handelslinie zu kaufen. Sollte Transocean eigene Aktien zurückkaufen, erfolgen diese Rückkäufe unter Berücksichtigung der im Abschnitt «Regulatorischer Hintergrund» dieses Inserats dargestellten Faktoren.

BÖRSENPFLICHT Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Rückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf einer zweiten Handelslinie unzulässig. Rückkäufe über den U.S.-amerikanischen Markt unterstehen dem Verbot betreffend ausserbörsliche Transaktionen nicht.

EIGENE AKTIEN Transocean verfügt (direkt oder indirekt über ihre Tochtergesellschaft Transocean Inc., Cayman Islands) per 21. Mai 2013 über 13'470'531 eigene Aktien; dies entspricht rund 3.60% des Aktienkapitals. Hiervon wurden 2'863'267 Aktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2009 gekauft.

BEDEUTENDE AKTIONÄRE

Nach dem Kenntnisstand von Transocean halten per 22. Mai 2013 folgende wirtschaftlich Berechtigte 3% oder mehr des Aktienkapitals von Transocean (gemäss den Offenlegungen des wirtschaftlich Berechtigten durch Investoren in Transocean Aktien gemäss den anwendbaren Regularien): BlackRock, Inc., New York, 18'706'254 Namenaktien, was 5% des im Handelsregister eingetragenen Kapitals und Stimmrechte entspricht; The Capital Group Companies, Inc., Los Angeles, California, 19'705'570 Namenaktien, was rund 5.27% des im Handelsregister eingetragenen Kapitals und Stimmrechte entspricht; Carl C. Icahn, c/o Icahn Associates Corp., New York, 20'159'035 Namenaktien, was rund 5.39% des im Handelsregister eingetragenen Kapitals und Stimmrechte entspricht.

SCHWEIZER STEUERN UND ABGABEN

Der Rückkauf eigener Aktien durch eine Schweizer Aktiengesellschaft zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Steuerkonsequenzen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass die eidgenössische Verrechnungssteuer geschuldet ist. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch Transocean, die beauftragte Bank oder den Institutionellen Marktteilnehmer zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückübertragung das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs.1 lit. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der schweizerischen direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

– Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einer Rückübertragung der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.

– Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien: Bei einer Rückübertragung der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.

3. Gebühren und Abgaben

Der Verkauf von Aktien an Transocean zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

NICHT ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN

Transocean bestätigt, dass sie per Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Inserats über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die sie als kursrelevante Tatsachen im Sinne der Adhoc-Publizitäts-Regeln der SIX Swiss Exchange erachtet.

VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Die Übernahmekommission hat gemäss Ziff. 5.3 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 26. Februar 2010 am 28. Februar 2013 folgende Verfügung erlassen:

1. Der Antrag auf Verlängerung des laufenden Rückkaufprogramms von Transocean Ltd. wird abgewiesen.

2. Für die Lancierung eines neuen Rückkaufprogramms werden Transocean Ltd. die folgenden Ausnahmen vom UEK-Rundschreiben Nr. 1 vom 26. Februar 2010 gewährt:

– Transocean Ltd. wird es in Abweichung von Rn 8 gestattet, maximal 71'337'410 eigene Namenaktien, entsprechend maximal 19.08% des Kapitals und der Stimmrechte, zurückzukaufen.

– Transocean Ltd. wird für ihre an der New York Stock Exchange getätigten Rückkäufe im Rahmen des von der Generalversammlung 2009 genehmigten Aktienrückkaufprogramms eine Ausnahme von den Marktmissbrauchsregeln gemäss Rn 13-16 und Rn 29-32 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 gewährt.

3. Transocean Ltd. hat für die definitive Freistellung des geplanten Rückkaufprogramms das Formular im Meldeverfahren samt Entwurf des Angebotsinsets einzureichen. Transocean hat im Rückkaufinset auf das Ruhelassen des Rückkaufs eigener Aktien hinzuweisen und darzulegen, inwiefern sich die Umstände zwischenzeitlich geändert haben.

4. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation eines neuen Rückkaufinsets von Transocean Ltd. auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.

5. Die Gebühr zu Lasten von Transocean Ltd. beträgt CHF 20'000.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1):

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Telefax: +41 58 499 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Schweizerisches Recht | ausschliesslicher Gerichtsstand ist Steinhausen, Kanton Zug.

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Forward-Looking Statements

Statements regarding the share repurchase program, including timing, duration, form of transaction, related tax consequences, source of funding, uses of cash, termination of the program and cancellation of the repurchased shares, and debt reduction, as well as any other statements that are not historical facts, are forward-looking statements that involve certain risks, uncertainties and assumptions. These include but are not limited to the factors stated in the third paragraph of «Trading on secondary trading line on the SIX Swiss Exchange | Repurchases in the U.S. market», operating hazards and delays, actions by customers and other third parties, the future price of oil and gas, the actual revenues earned and other factors detailed in Transocean's most recent Form 10-K and other filings with the Securities and Exchange Commission («SEC»), which are available free of charge on the SEC's Website at www.sec.gov. Should one or more of these risks or uncertainties materialize, or should underlying assumptions prove incorrect, actual results may vary materially from those indicated. There can be no assurance as to the number of shares, if any, that will be repurchased under the program.

	Valorenummer	ISIN	Ticker Symbol
Namenaktien Transocean (1. Handelslinie) von je CHF 15 Nennwert	4 826 551	CH 004 826551 3	RIGN
Namenaktien Transocean (2. Handelslinie) von je CHF 15 Nennwert	11 117 190	CH 011 117 190 3	RIGNE